§ 19 Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) [1]Eine Leiche muss spätestens acht Tage nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sein oder, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. [2]Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. [3]Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. [4]Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

(2) [1]Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. [2]Sie kann anordnen, dass eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

(3) [1]Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn Leichen

1. zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden oder

2. im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen untersucht werden.

[2]Die Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

(4) [1]Die Urne mit der Asche muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt sein. [2]Die Gemeinde des Ortes der Bestattung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.